

**Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (Satzung) der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel****Vom 11. Mai 2005**

Veröffentlichung vom 22. Juli 2005 (NBl. MWV Schl.-H. S. 357), geändert durch Satzung vom 16. Juni 2008, Veröffentlichung vom 22. August 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 160), geändert durch Satzung vom 6. Juni 2019, Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 36)

Aufgrund von § 5 Absatz 1 S.2 des Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig- Holstein (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 66) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel vom 15. April 2005 und gemäß § 5 Absatz 3 S. 1 JAG mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig- Holstein im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein die folgende Satzung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel als universitären Teil der ersten Prüfung.

§ 2**Zweck der Ausbildung und der Prüfung in einem Schwerpunktbereich**

Die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und die Fähigkeiten sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Mit der Schwerpunktbereichsprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit verfügen und dass sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit dem Recht erworben haben.

§ 3**Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung**

Die Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind ein Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit und die Gegenstände der Pflichtfächer, die dieser Schwerpunktbereich vertieft.

Die Schwerpunktbereichsprüfung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen rhetorischen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmung.

§ 4**Sprache der Ausbildung und der Prüfungen in den Schwerpunktbereichen**

Die Sprache der Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen und der Schwerpunktbereichsprüfungen ist grundsätzlich deutsch. Die Lehrveranstaltungen können in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Prüfungen können nur mit dem

Einverständnis der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

Zweiter Teil: Zuständige Stellen**§ 5****Prüfungsamt und Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Die Aufgaben des Prüfungsamtes nimmt das Dekanat wahr.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehört die bzw. der Fakultätsbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für Angelegenheiten des Studiums, der Prüfungen und der Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzender kraft Amtes an.
Die bzw. der stellvertretende Fakultätsbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für Angelegenheiten des Studiums, der Prüfungen und der Lehre nimmt die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr, sofern diese bzw. dieser verhindert ist. Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden an.
- (3) Die weiteren Mitglieder sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss alle Entscheidungen nach dieser Satzung. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht des studentischen Mitglieds ist bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen sowie bei den Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen, soweit es sich um die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen handelt, und bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ausgeschlossen.
- (8) Nähere Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere zu Formalien der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt und in einem Merkblatt bekannt gegeben.

§ 6**Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüferinnen und Prüfer in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; eine

Bestellung ist nicht erforderlich. Zu Prüferinnen und Prüfer können auch Honorarprofessorinnen und –professoren, Privatdozentinnen und –dozenten, außerplanmäßige und emeritierte und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie Lehrstuhlvertreterinnen und –vertreter bestellt werden.

- (2) Als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer, an den jeweiligen Schwerpunktbereich interdisziplinär anknüpfender Fachrichtungen sowie Personen, die die zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben, bestellt werden.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für drei Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

Dritter Teil: Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen

§ 7

Die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit

Der universitären Prüfung geht das Studium eines Schwerpunktbereichs mit Wahlmöglichkeit voran. Das Studium eines Schwerpunktbereichs kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Zu jedem Schwerpunktbereich werden Lehrveranstaltungen in einem Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden angeboten, die grundsätzlich auf zwei aufeinander folgende Semester verteilt werden. Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen soll jeweils von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Rechts durchgeführt werden.

§ 8

Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten

- (1) Schwerpunktbereiche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität sind:
 - 1.1 Zivilrechtspflege mit Ausrichtung auf Familien- und Erbrecht,
 - 1.2 Zivilrechtspflege mit Ausrichtung auf Zivilverfahrensrecht,
 2. Kriminalwissenschaften,
 3. Staat und Verwaltung,
 - 4.1 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Arbeitsrecht,
 - 4.2 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Steuerrecht,
 - 4.3 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Kartell- und Urheberrecht,
 - 4.4 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Bank- und Kapitalmarktrecht,
 5. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,
 6. Völker- und Europarecht,
 7. Historische und philosophische Grundlagen des Rechts,
 8. Gesundheitsrecht .
- (2) Die Gegenstände der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus dem Studienplan in der Fassung, die in den beiden auf die Zulassung zum Schwerpunktstudium folgenden Semestern galt.
- (3) Grundlagenveranstaltung gemäß § 2 Absatz 1 S.1 Nr.7 Juristenausbildungsverordnung vom 19.März 2004 (GVOBl. Schl.-H.2004, S.88) in der jeweils geltenden Fassung sind keine Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen. Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen muss deutlich über die in den Grundlagenveranstaltungen vermittelten Studieninhalte hinausgehen. Insbesondere ist die Bedeutung der geschichtlichen, philosophischen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts für

den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand und ihre Funktion für die Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung wissenschaftlich zu vertiefen.

- (4) Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen können auch solche sein, die zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen oder zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkompetenz angeboten werden, nicht aber solche der Pflichtfachausbildung.

§ 9

Voraussetzungen für die Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs mit Wahlmöglichkeit muss die oder der Studierende
1. an der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel für den Studiengang Rechtswissenschaften immatrikuliert sein und
 2. die Zwischenprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaften nach den Vorschriften der Zwischenprüfungsverordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel (ZwPrO) vom 18. November 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2002, S.700) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben.

Die Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium ist nicht möglich, wenn die Erste juristische Staatsprüfung, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf Absatz 1 Nr. 2 gilt § 7 ZwPRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs bedarf es einer Anmeldung bei dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt bestimmt die Form und die Frist, in der die Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium für das folgende Wintersemester erfolgen muss.
- (2) Bei der Anmeldung müssen die Studierenden alle Schwerpunktbereiche in einer Prioritätsliste eintragen. Zur Anmeldung sind auf Verlangen des Prüfungsamts zudem eine Studienbescheinigung, ein amtlicher Lichtbildausweis und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bei dem Prüfungsamt einzureichen. Gegebenenfalls ist eine Erklärung einschließlich einer Darlegung der Gründe beizufügen, dass eine Schwerbehinderung gemäß § 2 Absatz 2 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.
- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden.

§ 11

Verteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche

- (1) Die Studierenden haben Anspruch auf Teilnahme an einem Schwerpunktbereichsstudium und an einer Schwerpunktbereichsprüfung. Bei Erschöpfung der Ausbildungskapazität besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Schwerpunktbereichsstudium und an einer bestimmten Schwerpunktbereichsprüfung.

- (2) Haben sich zum Studium eines Schwerpunktbereichs mehr Studierende angemeldet als Plätze in den Prüfungsseminaren vorhanden sind, so trifft das Prüfungsamt die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des Absatzes 3.
- (3) Die Teilnahmeplätze in den Schwerpunktbereichen werden vorrangig an Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Die Teilnahmeplätze werden nach dem Kriterium der geringsten Fachsemesterzahl im Zeitpunkt des Bestehens der Zwischenprüfung vergeben. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Studienzeiten im Sinne des § 22 Absatz 3 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAVO) vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S.88) in der jeweils geltenden Fassung unberücksichtigt, sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem für den jeweiligen Schwerpunkt verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eine andere Entscheidung trifft. Reicht die Zahl der Teilnahmeplätze in einem Schwerpunktbereich nicht für die Studierenden aus, die dieselben Kriterien erfüllen, entscheidet das Los, sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem für den jeweiligen Schwerpunkt verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eine andere Entscheidung trifft.
- (4) Die Studierenden erhalten eine Bestätigung, dass sie an einem bestimmten Schwerpunktbereichsstudium teilnehmen dürfen. Sie können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt binnen vier Wochen nach Vorlesungsbeginn einmal in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln, wenn die Prüfungskapazität in dem gewünschten Schwerpunktbereich noch nicht erschöpft ist oder wenn sie eine Tauschpartnerin oder einen Tauschpartner gefunden haben.

Vierter Teil: Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 12

Gliederung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit über ein Thema oder eine Aufgabe und einer mündlichen Prüfung jeweils zu den Gegenständen des gewählten Schwerpunktbereichs gemäß § 3 Satz 1.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend in der Regel im Rahmen eines Seminars durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Seminar soll 25 nicht überschreiten.
- (3) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich im Laufe des folgenden Semesters statt. Das Prüfungsamt bestimmt den Termin der Ausgabe des Themas oder der Aufgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und den Termin der mündlichen Prüfung in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer nach § 6 Absatz 1 sollen dem Prüfungsamt jeweils fünf Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit eines jeden Semesters eine Liste mit Themen oder Aufgaben für das von ihnen durchzuführende Seminar einreichen.

§ 13

Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsantrag für die Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Für die Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bedarf es der Zulassung durch das Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden. Der

Zulassungsantrag ist schriftlich oder in der vom Prüfungsamt bestimmten Form sieben Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit zu stellen. Die Zulassung setzt ein vorangegangenes Studium gemäß § 7 in dem entsprechenden Schwerpunktbereich voraus.

- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind beizufügen:
1. eine Studienbescheinigung,
 2. die Bestätigung gem. § 11 Absatz 4 S. 1, die mindestens vor zwei Semestern erteilt worden ist,
 3. die Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Angabe, wann, wo und mit welchem Erfolg dies geschehen ist,
 4. eine Erklärung, dass der Ausschlussgrund des § 14 Absatz 1 Nr. 2 nicht vorliegt,
 5. eine Erklärung, welches Fachgebiet innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs das Thema oder die Aufgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit nach Möglichkeit betreffen soll sowie
 6. gegebenenfalls eine Erklärung i. S. d. § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 22 Abs. 5.
- (3) Bescheinigungen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzung des § 13 Absatz 1 S. 2 nicht erfüllt,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erste Juristische Staatsprüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat und das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag einen Nachweis oder eine Erklärung i. S. d. § 13 Absatz 2 nicht beigefügt hat oder
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Hinblick auf die Zulassung falsche Angaben gemacht hat.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch eine falsche Angabe herbeigeführt hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 15

Rücktritt

Nach der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn unverzüglich ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, dessen Vorliegen der oder dem Studierenden erst nach Antragstellung bekannt geworden ist. Wichtige Gründe sind solche im Sinne des § 17 Abs. 1. Liegt eine Genehmigung nach Satz 1 nicht vor und tritt die

Kandidatin oder der Kandidat den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung dennoch nicht an, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16

Schriftliche wissenschaftliche Arbeit

- (1) Mit der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fähig ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil zu bilden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit ohne fremde Hilfe anzufertigen und die verwertete Literatur und Rechtsprechung anzugeben. Die Benutzung juristischer Datenbanken ist zulässig.
- (2) Das Prüfungsamt wählt das Thema oder die Aufgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Erklärung i. S. d. § 13 Absatz 2 Nr. 5 aus. Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema oder die Aufgabe mit. Über das Thema oder die Aufgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Termin der mündlichen Prüfung Stillschweigen zu bewahren. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist nur mit Zustimmung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers zulässig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die schriftliche wissenschaftliche Arbeit binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas oder der Aufgabe anzufertigen und beim Prüfungsamt in gedruckter Form einzureichen oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist (Bearbeitungsfrist) zu übersenden. Der Stempel einer Frankiermaschine gilt nicht als Poststempel. Wird die Bearbeitungsfrist ohne unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes i. S. d. § 17 Absatz 1 versäumt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Wenn ein wichtiger Grund für die Überschreitung der Bearbeitungsfrist vorliegt, kann das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine nachträgliche Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren.
- (4) Der Umfang des Textteils der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit darf bei quellenexegetischen Aufgaben oder Themen 100.000 Zeichen und bei anderen Aufgaben oder Themen 60.000 Zeichen, jeweils inklusive Leerzeichen und Fußnoten, nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung der maximalen Zeichenzahl ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ist mit der in der Zulassung angegebenen Kennzahl zu versehen und darf keine sonstigen Hinweise auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit auf einem gesonderten Blatt in einem verschlossenen Umschlag, der nur die Kennzahl trägt, die mit ihrer oder seiner Unterschriftversehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

§ 17

Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an das Prüfungsamt, der gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag oder während der Frist für die Anfertigung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit gestellt werden kann, gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit
 1. um bis zu zwei Wochen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die vierwöchige Bearbeitungsfrist einzuhalten,

2. bis zu einer Woche, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Kandidatin oder des Kandidaten verstorben ist. Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, Geschwister und Ehe- sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.
- (2) Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist im Fall der ersten beiden Varianten der Nr. 1 ein amtsärztliches Attest und in den anderen Fällen ein Nachweis beizufügen.

§ 18 **Anonymität**

Die Person der Kandidatin oder des Kandidaten darf den Prüferinnen und Prüfern erst nach der Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person der Kandidatin oder des Kandidaten, die eine Prüferin oder ein Prüfer vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen ihrer oder seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 19 **Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit**

- (1) Die Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ist nacheinander von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (3) Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt das arithmetische Mittel als Punktzahl der schriftlichen Arbeit. Bei größeren Abweichungen versuchen die Prüferinnen und Prüfer zunächst, ihre Bewertungen auf mindestens drei Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, so wird die Arbeit zusätzlich durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer i. S. d. § 6 Absatz 1 bewertet. Wenn sie oder er sich für eine der beiden Punktzahlen entscheidet, gilt diese. Anderenfalls gilt das arithmetische Mittel der drei Bewertungen.
- (4) Die Punktzahl der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Hiervon ist abzusehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einen entsprechenden Antrag stellt, § 13 Abs. 2 Nr. 6.

§ 20 **Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung**

- (1) Wenn die schriftliche wissenschaftliche Arbeit auf einem Täuschungsversuch oder einem Verstoß gegen die Ordnung beruht, können nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:
 1. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit über ein anderes Thema oder eine andere Aufgabe auferlegt werden.
 2. Bei der Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit kann ein Punktabzug vorgenommen werden.
 3. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.
 4. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftliche Arbeiten Dritter oder Teile solcher Arbeiten übernommen und als eigene ausgegeben werden.

§ 21

Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in der Regel von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die schriftliche wissenschaftliche Arbeit als Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer bewertet.

§ 22

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sind in einem ersten Teil zunächst die Ergebnisse der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit vorzutragen und sodann zu verteidigen (Disputation). Im zweiten Teil erstreckt sich die Prüfung auf den gesamten Stoff des Schwerpunktbereichs. Die mündliche Prüfung soll insgesamt für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten eine Stunde nicht überschreiten. Beide Teile der mündlichen Prüfung sollen jeweils etwa eine halbe Stunde dauern.
- (2) Den Termin für die mündliche Prüfung bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung findet regelmäßig als Gruppenprüfung statt; hierzu sind pro Prüfungsgruppe in der Regel drei Kandidatinnen und Kandidaten zu laden.
- (3) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Prüferinnen und Prüfern die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die Themen oder Aufgaben sowie die Ergebnisse ihrer schriftlichen Arbeiten und den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt.
- (4) Wird die mündliche Prüfung ohne einen plötzlich eingetretenen wichtigen Grund versäumt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei unverzüglichem Nachweis des wichtigen Grundes ist die Kandidatin oder der Kandidat nach Fortfall des wichtigen Grundes durch das Prüfungsamt erneut zur Prüfung zu laden. Ergibt sich der Zeitpunkt des Fortfalls des wichtigen Grundes nicht aus einer Bescheinigung, insbesondere nicht aus einem amtsärztlichen Zeugnis, so kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Ablauf von einer Woche erneut geladen werden, es sei denn, sie oder er weist das Fortbestehen des wichtigen Grundes nach.
- (5) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer kann Studierenden, die sich in absehbarer Zeit der Schwerpunktbereichsprüfung unterziehen wollen, gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen.

§ 23

Bewertung der mündlichen Prüfung

Im Anschluss an die mündliche Prüfung beraten die Prüferinnen und Prüfer über die mündlichen Leistungen. Für jeden der beiden Prüfungsteile ist eine Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Bewertungen als Punktzahl festzusetzen

§ 24**Die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) Im Anschluss an die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen setzen die Prüferinnen und Prüfer die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung fest. Dabei ist die Note der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mit 50 %, die Note des ersten Teils der mündlichen Prüfung mit 20 % und die Note des zweiten Teils der mündlichen Prüfung mit 30 % zu berücksichtigen. Die Bildung der Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Anschluss an die Bildung der Gesamtnote wird diese den Kandidatinnen und Kandidaten einer Prüfungsgruppe einschließlich der Einzelnoten in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer mitgeteilt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Ergebnis durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin mündlich begründet.

§ 25**Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und der Beratung nach § 23 ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der
 1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Tag der Prüfung, Name der Kandidatinnen und Kandidaten, Schwerpunktbereich, Beginn und Ende der Prüfungsteile),
 2. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
 3. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf,
 4. die Einzelergebnisse der beiden Teile der mündlichen Prüfung,
 5. das Ergebnis der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und
 6. die Berechnungen nach §§ 19 Absatz 3, 23 und 24 Absatz 1 festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

§ 26**Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.
- (2) Das Prüfungsamt erteilt ein Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, aus dem die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hervorgehen. Zusätzlich ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung zu erteilen, die daneben das Thema oder die Aufgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die Namen der Prüfer und die Noten der einzelnen Prüfungsteile enthält.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 27**Wiederholung der Prüfung**

Wurde die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf sie nur einmal vollständig wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat innerhalb der Meldefrist des Semesters zu erfolgen, das auf das Semester des Nichtbestehens der Prüfung folgt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 28**Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der CAU**

Soweit diese Satzung keine speziellere Regelung enthält, findet die Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. August 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 407) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29**Datenerhebung**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät kann zum Zweck der Zulassung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen und der Zulassung zur sowie der Organisation und der Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, zum Zweck der Dokumentation des Ablaufs des mündlichen Teils der Schwerpunktbereichsprüfung sowie zum Zweck der Dokumentation des Ergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung die folgenden personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. erster und gegebenenfalls zweiter Wohnsitz sowie Postadresse,
4. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
5. Art und Anzahl der Hochschul- und Fachsemester (sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule),
6. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester; Art, Ergebnis, Gesamtnote, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen und Leistungsnachweise; Exmatrikulationsnachweis; bisher bearbeitete Themen oder Aufgaben von Hausarbeiten und Studienarbeiten).

Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck es gestattet.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften**§ 30****Übergangsvorschriften**

- (1) Die Vorschriften der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 88), finden weiter Anwendung für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gemeldet haben. Studierende, bei denen bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch auf ihren Antrag Studienzeiten unberücksichtigt bleiben, werden auf gesonderten Antrag bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums, höchstens aber bis zum 1. Juli 2008, nach den Vorschriften über die Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 279), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 88), geprüft. In diesen Fällen findet auch eine Wiederholungsprüfung oder eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nach bisherigem Recht statt, sofern die erneute Meldung zur Prüfung bis zum 1. Juli 2008 erfolgt.
- (2) Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2002/2003 wird die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht als Zwischenprüfung

anerkannt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfängerinnen und Anfänger wird auf den entsprechenden Teil der Zwischenprüfung angerechnet.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 11. Mai 2005 (Az II 407/2200 – 660 SH –) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Kiel, den 11. Mai 2005

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Joachim Jickeli

Artikel 2 zur Änderungssatzung vom 16. Juni 2008

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2008 zum Schwerpunktbereichsstudium und bis zum 1. Januar 2010 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben, richten sich das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung nach den Bestimmungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 11. Mai 2005.

Artikel 2 zur Änderungssatzung vom 6. Juni 2019

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.